

Im Dezember 2007

Aktuelles aus der Gesetzgebung und Rechtsprechung

Für alle Steuerpflichtigen

Einigung über die zentralen Eckpunkte der Erbschaftsteuerreform erzielt

Am 5.11.2007 hat sich die von Bundesfinanzminister Steinbrück und dem Hessischen Ministerpräsidenten Koch geleitete **Arbeitsgruppe zur Erbschaftsteuerreform** auf grundsätzliche Eckpunkte geeinigt. Die Ergebnisse werden Gegenstand der sich nun anschließenden Gesetzgebungsarbeit der Bundesregierung sein. Die zentralen Eckpunkte lauten:

Änderungen bei den persönlichen Freibeträgen

Für Ehegatten, Kinder und Enkel wird eine **deutliche Anhebung** der persönlichen Freibeträge angestrebt (Freibeträge mindern die jeweilige Steuerbemessungsgrenze). So sollen **Ehegatten** künftig 500.000 EUR steuerfrei erwerben können (bislang: 307.000 EUR). Der Freibetrag für **Kinder** soll auf 400.000 EUR angehoben werden (bislang: 205.000 EUR) und auch **Enkel** würden von einer Anhebung auf 200.000 EUR profitieren (bislang 51.200 EUR). **Weiter entfernte Verwandte** sollen dagegen stärker belastet werden. Konkrete Zahlen hat das Bundesministerium der Finanzen am 5.11.2007 aber noch nicht vorgestellt.

Ziel der geplanten Änderungen bei den persönlichen Freibeträgen ist es sicherzustellen, das auch zukünftig der Übergang des privat genutzten Wohneigen-

tums im Regelfall zu keiner zusätzlichen Belastung führt.

Unternehmensnachfolge

Für die Unternehmensnachfolge insbesondere bei **kleinen und mittelständischen Unternehmen** soll der Betriebsübergang steuerfrei bleiben, soweit die Arbeitsplätze im Betrieb über 10 Jahre mehrheitlich erhalten bleiben und der Betrieb über 15 Jahre in seinem vermögenswerten Bestand fortgeführt wird.

Welches **Modell** zur Umsetzung hier letztendlich zum Einsatz kommt (ggf. ein „modifiziertes Abschmelzungsmodell“), ist noch ungeklärt. Insbesondere ist ebenfalls noch offen, wie verhindert werden kann, dass das **Privatvermögen** nur deshalb in Betriebsvermögen **umgewidmet** wird, um die Erbschaftsteuer zu sparen.

Abgabetermin

für den Termin 10.1.2008 = 10.1.2008
(UStVA, LStAnm)

Zahlungstermin

bei **Barzahlung**
für den Termin 10.1.2008 = 10.1.2008
(UStVA, LStAnm)

bei **Scheckzahlung**
für den Termin 10.1.2008 = 7.1.2008
(UStVA, LStAnm)

Zahlungs-Schonfrist

bei **Überweisungen**
für den Termin 10.1.2008 = 14.1.2008
(UStVA, LStAnm)

Verbraucherpreisindex (BRD)

(Veränderung gegenüber Vorjahr)

10/06	3/07	06/07	10/07
+1,1 %	+1,9 %	+1,8 %	+2,4 %

Bewertung von Grundvermögen

Die Bewertung und Besteuerung des Grundvermögens soll mit Wirkung zum 1.1.2007 den verfassungsrechtlichen Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts entsprechen und eine realitätsgerechte Bewertung aller Vermögensklassen nach Verkehrswerten sicherstellen.

Bislang gehen die Finanzbehörden nicht vom Verkehrswert, d.h. vom „Marktwert“, aus. Aktuell werden nur ca. 60 Prozent des Verkehrswerts angesetzt und daraus dann die Steuer errechnet. Dadurch sind **Immobilien** gegenüber Wertpapier- oder Bargelderben eindeutig **im Vorteil**. Denn das Wertpapier- oder Bargeldvermögen unterliegt mit 100 Prozent der Besteuerung. Eine

konkret geplante Neuregelung ist am 5.11.2007 aber noch nicht vorgestellt worden. Da also immer noch Einzelfragen offen sind, ist mit dem **Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens** erst im nächsten Jahr zu rechnen. Ziel ist es aber dennoch, dass neue Recht rückwirkend zum 1.1.2007 in Kraft treten zu lassen.

BMF, PM vom 5.11.2007, 109/2007, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 073425

Für Vermieter

Mangelnde Schuldentilgung spricht gegen Gewinnerzielungsabsicht

Bei einer Tätigkeit zur Einkünfterzielung muss eine Gewinnerzielungsabsicht grundsätzlich immer vorliegen, um das Recht in Anspruch nehmen zu dürfen, **Betriebsausgaben oder Werbungskosten** steuerlich geltend zu machen. Fehlt eine solche Absicht, spricht man von „**Liebhaberei**“. In diesem Fall wird vermutet, dass die entsprechende Tätigkeit nur aus persönlichen Neigungen ausgeübt wird, weshalb erzielte Verluste steuerlich nicht geltend gemacht werden können.

Bei einer auf Dauer angelegten Vermietungstätigkeit wird grundsätzlich und zunächst **ohne weitere Prüfung** von Seiten der Finanzbehörde von einer Gewinnerzielungsabsicht ausgegangen. Werden mit Vermietungsobjekten aber über Jahre **ausschließlich Verluste** erzielt, kann diese in Frage gestellt werden. Das kann beispielsweise der Fall sein, wenn ein Kredit zur Finanzierung der Immobilie nicht getilgt wird und die laufenden Zinsen gleichzeitig dem Schuldsaldo hinzugerechnet werden.

Im Urteilsfall beliefen sich die Einnahmen **innerhalb von acht Jahren** auf rund 70.000 EUR und die Werbungskosten auf 332.000 EUR. Erst nach drei Jahren wurde die Schuld durch Erlöse aus Le-

bensversicherungen leicht gemindert. Zwar ist ein krasses Missverhältnis zwischen Mieten und Schuldzinsen **allein noch kein besonderer Umstand**, der die Gewinnerzielungsabsicht in Frage stellt. Das gilt aber nur, wenn laut **Finanzierungskonzept** die zunächst hohen Schuldzinsen zum Laufzeitende des Kredits durch positive Ergebnisse kompensiert werden. Ist dies nicht eingeplant, sprechen die Indizien für Liebhaberei. Das führt dazu, dass das Finanzamt eine **Überschussprognose** anfordern kann. Der Steuerpflichtige hat darzulegen, ob in einem Zeitraum von 30 Jahren aus der Vermietungstätigkeit ein Totalüberschuss erzielt werden kann.

BFH-Urteil vom 10.5.2007, Az. IX R 7/07, DStR 2007, 1763

Für alle Steuerpflichtigen

Finanzamt darf Arbeitsagentur über bezogene Einkünfte informieren

Das **Steuergeheimnis** verpflichtet das Finanzamt grundsätzlich, niemandem zu offenbaren, was es bei der Besteuerung des Bürgers erfährt, sei es zum Beispiel durch dessen Steuererklärung oder sei es bei einer Betriebsprüfung. Diese Geheimhaltungspflicht besteht **auch gegenüber anderen Behörden**.

Allerdings kann die Weitergabe von im Besteuerungsverfahren erlangten Informationen vom Finanzamt gestattet werden. So ist die Weitergabe an **Arbeitsagenturen gestattet**, wenn diese sie benötigen, um prüfen und entscheiden zu können, ob von jemandem Arbeitslosengeld zurückgefordert werden muss, weil er es **zu Unrecht** bezogen hat.

Das gilt selbst dann, wenn aus den Informationen vom Finanzamt nicht ohne

weiteres der Schluss gezogen werden kann, dass der Betreffende Arbeitslosengeld zu Unrecht erhalten hat.

Erforderlich ist nur, dass die weitergegebenen Informationen überhaupt **für die Entscheidung** der Arbeitsagentur über eine etwaige Rückforderung von Arbeitslosengeld **erheblich** sein können.

BFH-Beschluss vom 4.10.2007, Az. VII B 110/07 unter www.iww.de, Abruf-Nr. 073375

Für alle Steuerpflichtigen

Abwehrmaßnahme gegen Allergie kann ohne vorheriges Attest absetzbar sein

Aufwendungen für das Fällen von Birken auf dem eigenen Grundstück sind als außergewöhnliche Belastung absetzbar, wenn Bewohner an Asthma durch Birkenpollenallergie leiden. Ein amts- oder vertrauensärztliches **Gutachten** zur medizinischen Notwendigkeit, welches **vor** Durchführung der Abwehrmaßnahme erstellt wurde, ist **nicht in jedem Fall erforderlich**.

Grundsatz

Auf Antrag kann die Einkommensteuer eines Steuerpflichtigen ermäßigt werden, wenn ihm **zwangsläufig** größere Aufwendungen als der überwiegenden Mehrzahl der Steuerpflichtigen gleicher Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie gleichen Familienstands erwachsen. Sind Aufwendungen für Maßnahmen entstanden, die ihrer Art nach allerdings **nicht eindeutig** nur der Heilung oder Linderung einer Krankheit dienen können, wird regelmäßig ein **vor** der Behandlung ausgestelltes **amts- oder vertrauensärztliches Gutachten** gefordert. Diese Forderung kann man grundsätzlich auch auf den Urteilsfall übertragen, denn das Fällen von Bäumen könnte auch der Umgestaltung des Gartens und damit der persönlichen Lebensführung dienen.

Ausnahme

Während es für die Feststellung von Umweltbelastungen, z.B. durch Asbest, technischer Messungen bedarf, die **im Nachhinein** nicht mehr möglich sind, liegt die gesundheitliche Beeinträchtigung einer allergischen Person durch Birken allerdings auf der Hand. So konnte sich der Amtsarzt im Urteilsfall bei der Beurteilung des Gesundheitszustands auf **vor** dem Fällen der Bäume durchgeführte Lungenfunktionstests berufen. Damit lagen zur Beurteilung **objektive Untersuchungsergebnisse** vor. Kann man die medizinische Notwendigkeit einer Maßnahme also auch im Nachhinein zuverlässig beurteilen, kann die nachträgliche amtsärztliche Stellungnahme **wie** ein vorheriges Gutachten behandelt werden.

BFH-Urteil vom 15.3.2007, Az. III R 28/06, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 072718

Für Vermieter

Kontrollen bei Vermietern von Fremdenzimmern

Die Oberfinanzdirektion Koblenz hat sich in einer Pressemitteilung zu aktuellen Überprüfungen bei Vermietern von Fremdenzimmern vor Ort geäußert. Danach stehen **Vermieter von Fremdenzimmern** und Ferienwohnungen in Rheinland-Pfalz ab sofort im Visier der Steueraufsicht und können unerwartet Besuch von Mitarbeitern der Steuerfahndungsstelle erhalten. **Anlass** können Auffälligkeiten im Rahmen der Bearbeitung von Steuererklärungen sein. Die Unstimmigkeiten sollen dann durch die Ermittlung vor Ort geklärt werden. Insbesondere ist zu beachten, dass **ausreichende Aufzeichnungen** für Zwecke der Besteuerung geführt werden müssen und je nach Einkunftsart Aufbewahrungspflichten von bis zu zehn Jahren für diese Aufzeichnungen bestehen. Durch diese Aktionen sollen Bürger auf ihre steuerlichen Pflichten hingewiesen und somit insgesamt die **Steuermoral** gefördert werden. Sie beziehen sich zunächst zwar nur auf Rheinland-Pfalz, lassen aber Rückschlüsse auf eventuell vergleichbare Aktivitäten in anderen Bundesländern zu.

OFD Koblenz, Pressemitteilung vom 21.9.2007, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 073400

Für Gewerbetreibende

Fehlende Pflichtangabe in Geschäftsbriefen nicht immer abmahnfähig

Gewerbetreibende sind gemäß Gewerbeordnung verpflichtet, in Geschäftsbriefen u.a. den **Familien- und den ausgeschriebenen Vornamen** anzugeben. Unterlässt es ein Gewerbetreibender, den Vornamen auszuschreiben, kann man allerdings nicht von einer Wettbewerbsbeeinflussung ausgehen. D.h., es liegt kein abmahnfähiger Verstoß gegen das **Wettbewerbsrecht** vor und einem Mitbewerber steht kein Unterlassungsanspruch gegen den Gewerbetreibenden zu. Denn die Handlung ist nicht geeignet, den Wettbewerb zum Nachteil der Mitbewerber oder Verbraucher **erheblich** zu beeinträchtigen. Allenfalls kann sich der Gewerbetreibende einen **wirtschaftlichen Vorteil** verschaffen, der aber nicht mit einem Vorteil im Wettbewerb gleichgesetzt werden kann.

OLG Brandenburg, Urteil vom 10.7.2007, Az. 6 U 12/07, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 072989

Für Unternehmer

Neue Publikationspflichten beachten

Für **offenlegungspflichtige Unternehmen** läuft Ende 2007 die Veröffentlichungsfrist beim elektronischen Bundesanzeiger für das **Geschäftsjahr 2006** ab. Offenlegungspflichtig ist, wer seinen Jahresabschluss nicht nur erstellen, sondern auch der Öffentlichkeit zugänglich machen muss. Darunter fallen insbesondere alle Kapitalgesellschaften (z.B. Aktiengesellschaften und GmbHs). Viele Betriebe haben aber den **geänderten Umgang** mit publikationspflichtigen Unternehmensdaten noch gar nicht richtig wahrgenommen.

Nach dem seit Jahresbeginn geltenden Gesetz über elektronische Handels- und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister werden Einreichung, Führung und Abruf der Daten auf **elektronischen Betrieb** umgestellt und im Internet unter www.handelsregister.de bekannt gemacht. Für ab dem 1.1.2006 beginnende Wirtschaftsjahre sind die Abschlüsse nicht mehr beim Registergericht, sondern **beim elektronischen Bundesanzeiger** einzureichen.

Verstöße gegen die Offenlegungspflicht werden dem Bundesamt für Justiz vom Betreiber gemeldet. Die Einreichungs- und Veröffentlichungsfrist beträgt zwölf Monate. Der Jahresabschluss zum 31.12.2006 muss also **spätestens an Silvester 2007** beim elektronischen Bundesanzeiger vorliegen. Diese Frist ist nicht verlängerbar. **Kleinere Gesellschaften** sollten prüfen, ob sie ggf. Übergangsregelungen in Anspruch nehmen können.

Für alle Steuerpflichtigen

Kapitallebensversicherung mit Rentenwahlrecht von Finanzamt pfändbar

Eine Kapitallebensversicherung ist nicht deshalb unpfändbar, weil der Versicherungsnehmer nach den Vertragsbedingungen **das Recht** hat, statt einer fälligen Kapitalleistung eine Versorgungsrente **zu wählen**.

Unbeschränkte Pfändbarkeit

In der Regel sind Lebensversicherungen, deren **Versicherungssumme** in einem Betrag **ausgezahlt** wird, unbeschränkt pfändbar. Daran ändert sich auch dann nichts, wenn dem Versicherungsnehmer bei Ablauf der Versicherung ein **Rentenwahlrecht** eingeräumt ist. Denn solange dies nicht wirksam ausgeübt ist, kann nicht mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden, dass der Versicherte den Versicherungswert lediglich zur Altersvorsorge einsetzen wird.

Vereinbarte Altersversorgung

Es wird als nicht vertretbar angesehen, den in der Versicherung angesparten Wert allein im Hinblick auf eine später **mögliche** Umwandlung in eine Rente dem Gläubigerzugriff zu entziehen.

Damit ist nur eine **tatsächlich** vereinbarte Altersversorgung unpfändbar, nicht aber eine Kapitallebensversicherung, bei der nur die Möglichkeit einer Verrentung besteht.

Kein Pfändungsschutz

Das führt weiter dazu, dass der Versicherte **nach der Pfändung** einer Kapitallebensversicherung sein Rentenwahlrecht **nicht** mehr ausüben kann. Denn dieses wird durch die Pfändung mit erfasst. Die Pfändung wird in dem Zustand bewirkt, in dem sich der Vertrag befindet.

Zwar gibt es **gesetzlich fixierte Beschränkungen und Verbote** für die Pfändung von Renten aus Verträgen, wenn diese zur Versorgung des Versicherungsnehmers oder seiner unterhaltsberechtigten Angehörigen eingegangen sind. Kapitallebensversicherungen mit Rentenwahlrecht fallen aber nicht unter diese Regelung. **Selbst dann nicht**, wenn ihr Abschluss die Voraussetzung für die Entlassung aus der gesetzlichen Rentenversicherung ist.

Die Policen sind grundsätzlich unbeschränkt pfändbar. Der **Pfändungsschutz** umfasst lediglich Arbeitseinkommen und bestimmte gleichgestellte fortlaufende Bezüge, nicht aber Kapitaleinkünfte.

BFH-Urteil vom 31.7.2007, Az. VIII R 60/06, DStR 2007, 1817

Für Gewerbetreibende

Abgrenzung zwischen Gewerbebetrieb und Liebhaberei

Grundsätzlich werden **Verluste von Existenzgründern** innerhalb einer Anlaufzeit von mindestens fünf Jahren steuerlich toleriert. Das gilt auch, wenn in diesem Zeitraum noch keine zur Verbesserung der Ertragsaussichten geeigneten Korrektur- und Umstrukturierungsmaßnahmen erfolgen.

Diese generelle Vorgehensweise findet dann aber keine Anwendung mehr, wenn die Neugründung offensichtlich auf **persönlichen Interessen und Neigungen** des Existenzgründers beruht. Verluste sind dann in der Anlaufzeit steuerlich nur noch anzuerkennen, wenn zu Beginn der Tätigkeit ein schlüssiges **Betriebskonzept** entwickelt wurde, das den Unternehmer zu der Annahme veranlassen durfte, er werde durch die Tätigkeit insgesamt ein positives Gesamtergebnis erzielen können.

Im Urteilsfall hatte ein vermögender Geschäftsmann einen Literaturverlag gegründet und zunächst nur ein aus drei Bänden bestehendes Werk eines ihm bekannten Schriftstellers zu ver-

schiedenen Zeitpunkten auf den Markt gebracht. Bereits die Absatzzahlen für den ersten Band blieben deutlich hinter den Erwartungen und der gedruckten Auflage zurück. Auch die weiteren Bände konnten **nicht erfolgreich** vermarktet werden. Daher ergaben sich über zehn Jahre lang ausschließlich Verluste.

Kommt man zu dem Ergebnis, dass von Anfang an keine Gewinnerzielungsabsicht vorlag, kann dem Unternehmer – anders als im Regelfall – auch **keine verlustträchtige betriebspezifische Anlaufzeit** zugebilligt werden. Dies hängt aber stets von den Umständen des Einzelfalls ab.

BFH-Urteil vom 23.5.2007, Az. X R 33/04, DStR 2007, 1712

Für Freiberufler

Umsatzsteuer-Vorauszahlung für das IV. Quartal richtig zuordnen

Eine im Januar entrichtete Umsatzsteuer-Vorauszahlung **für das Vorjahr** stellt eine regelmäßig wiederkehrende Ausgabe dar. Damit fällt sie bei Freiberuflern, die keine Bilanz erstellen, bereits im vorangegangenen Veranlagungszeitraum unter die **Betriebsausgaben**.

Nach den gesetzlichen Regelungen gehören regelmäßig wiederkehrende Leistungen in dem Zeitraum vom **21.12. bis zum 10.1.** in das Jahr, in das sie wirtschaftlich gehören. Diese Regel ist auch auf Umsatzsteuer-Vorauszahlungen anzuwenden, deren wiederholte Zahlung von vornherein feststeht. Denn der regelmäßige Zahlungs- und Fälligkeitstermin ist **gesetzlich** geregelt.

Die Vorauszahlung ist am 10. Tag nach Ablauf des jeweiligen Voranmeldungszeitraums fällig. Damit fällt sie also bei Quartals- und Monatszahlern in die kurze Zeit von zehn Tagen nach dem Jahresende.

Unerheblich ist, dass Voranmeldungen auch zu Nullergebnissen oder Erstattungen führen können. Denn um die „Regelmäßigkeit“ bejahen zu können, ist eine **gleichbleibende Höhe** nicht entscheidend. Ausreichend ist, wenn Einnahmen oder Ausgaben nicht nur einmal oder nicht rein zufällig mehrmals anfallen.

BFH-Urteil vom 1.8.2007, Az. XI R 48/05, DStR 2007, 1856

Für alle Steuerpflichtigen

Reform der Pflegeversicherung kommt

Das Bundeskabinett hat im Oktober dieses Jahres das Gesetz zur strukturellen Weiterentwicklung der Pflegeversicherung beschlossen. Es soll **zum 1.7.2008 in Kraft treten**. Geplant sind zahlreiche **Leistungsverbesserungen**. Dafür soll der **Pflegebeitragsatz** zum

1.7.2008 um 0,25 Prozentpunkte auf 1,95 Prozent **erhöht** und im Gegenzug dazu der Beitragssatz in der Arbeitslosenversicherung um 0,3 Prozentpunkte gesenkt werden.

BMG, PM vom 17.10.2007, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 073401

Für Unternehmer

Zur Umsatzsteuerpflicht von verauslagten Gebühren

Verauslagte Gebühren werden bei der **Weiterberechnung an Kunden** und Mandanten häufig nicht der Umsatzsteuer unterworfen. Dies ist aber nur dann zulässig, wenn es sich dabei um „**durchlaufende Posten**“ nach den umsatzsteuergesetzlichen Regelungen handelt. Ansonsten liegt ein Auslagenersatz vor, der der Umsatzsteuerpflicht unterliegt.

Ein durchlaufender Posten liegt immer dann vor, wenn der Unternehmer lediglich die Funktion einer **Mittelsperson** ausübt, ohne selbst einen Anspruch auf den Betrag gegen den Leistenden zu haben. Weiterhin darf er auch nicht zur Zahlung an den Empfänger verpflichtet sein.

So können z.B. Gebühren und Auslagen, die Rechtsanwälte und Notare bei Behörden und ähnlichen Stellen für ihre Auftraggeber auslegen, als durchlaufende Posten anerkannt werden, wenn sie nach **Kosten- bzw. Gebührenordnungen** berechnet werden und den Mandanten als Schuldner bestimmen (z.B. Gebühren nach dem Gerichtskostengesetz).

Vom Unternehmer **selbst geschuldete** Steuern, öffentliche Gebühren und Abgaben sind dagegen keine durchlaufenden Posten. Darunter fallen z.B. Gebühren zum Abruf von Daten aus dem maschinellen Grundbuch.

Kosten für eine Aktenversendungspauschale, für Grundbuchauszüge, Handelsregisterauszüge und Einwohnermeldeamtanfragen stellen lediglich **Auslagenersatz** dar, der bei Weiterberechnung von dem Unternehmer der Umsatzsteuer unterworfen werden muss.

OFD Karlsruhe vom 15.8.2007, Az. S 7200/16, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 073399

Haftungsausschluss

Der Inhalt des Rundschreibens ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen. Das Rundschreiben ersetzt nicht die individuelle persönliche Beratung.